

Haushalts- und Finanzausschuß

Protokoll

17. Sitzung (nichtöffentlicher Teil) *)

28. Mai 1986

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.00 bis 10.50 Uhr und
11.15 bis 11.25 Uhr

Vorsitzender: Abg. Weiss (CDU)

Stenograph: Rupprecht

Verhandlungspunkte und Ergebnisse

- 1 Gesetz zur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetzes (UBG NW)
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
Drucksache 10/707

Der Ausschuß stimmt dem Gesetzentwurf mit der von Kultusminister in der Vorlage 10/431 vorgeschlagenen Ergänzung des § 9 Abs. 1 des Unterhaltsbeihilfengesetzes zu.

- 2 Verschiedenes

- a) Veräußerung des landeseigenen Grundstücks in Haan,
Wiedenhofer-/Zwengenberger Straße

- Tischvorlage des Finanzministers vom 27. Mai 1986 -

Der Ausschuß lehnt eine Ergänzung der Tagesordnung um diesen Punkt mehrheitlich ab. (Siehe hierzu den Diskussionsteil dieses Protokolls.)

*) Vertraulicher Teil siehe Vertrauliches Ausschußprotokoll 10/13

Haushalts- und Finanzausschuß
17. Sitzung

28.05.1986
rp-er

- b) Einrichtung von zusätzlichen Stellen für Auszubildende
- Vorlage 10/433 -

Einstimmig und ohne Diskussion willigt der Ausschuß
in die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für die
Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten bei
Kap. 03 310 - Regierungspräsidenten - Tit. 425 10 ent-
sprechend der Vorlage 10/433 ein.

- c) Verkauf landeseigener Mietwohnungen
d) Aufstellung der von der Landesregierung in Auftrag
gegebenen Gutachten

Zu c) und d) siehe Diskussionsteil dieses Protokolls.

- - - - -

Haushalts- und Finanzausschuß
17. Sitzung

28.05.1986
rp-er

Aus der Diskussion

Der Vorsitzende bittet um Verständnis, daß die heutige Sitzung außerhalb der Terminplanung des Ausschusses habe einberufen werden müssen. Der Grund sei, daß das Unterhaltsbeihilfengesetz, dessen Beratung der Ausschuß in seiner letzten Sitzung im Hinblick auf die vom federführenden Ausschuß dazu beschlossene öffentliche Anhörung vertagt habe, am 4./5. Juni 1986 im Plenum verabschiedet werden solle und der federführende Ausschuß für Schule und Weiterbildung den Gesetzentwurf am heutigen Tage abschließend beraten wolle.

Zu 1: Gesetz zur Änderung des Unterhaltsbeihilfengesetzes (UBG NW)

Abg. Schauerte (CDU) beantragt, in dem Gesetzentwurf das Wort "Ausbildungsbeihilfen" durchgehend durch das Wort "Unterhaltsbeihilfen" zu ersetzen, womit auch der Überschrift des Gesetzes entsprechen würde.

Abg. Dr. Dammeyer (SPD) widerspricht diesem Antrag. Die Gesetzesinitiative ziele darauf ab, abweichend von den Unterhaltsbeihilfen für diejenigen Jugendlichen, für die nach dem BAföG-Kahlschlag eine Auffangposition geschaffen worden sei, für die Jugendlichen in den besonderen Ausbildungsgängen an beruflichen Schulen eine Ausbildungsbeihilfe zu zahlen. Diese unterscheide sich von der Unterhaltsbeihilfe dadurch, daß damit eine rechtliche Konstruktion aufgebaut werde, die eine Beschäftigung gegen Bezahlung ermögliche. Deshalb sei das Wort "Ausbildungsbeihilfe" richtig.

Abg. Evertz (CDU) bemerkt, man sei sich bisher einig gewesen, daß die besonderen Ausbildungsgänge an beruflichen Schulen eine Übergangsmaßnahme bis zu der Zeit sein sollten, in der die Jugendlichen wieder im dualen System unterkommen könnten. Deshalb tauche die Frage auf, vor welchem Hintergrund nunmehr der Begriff der Unterhaltsbeihilfe für diese Übergangszeit durch das Wort "Ausbildungsbeihilfe" ersetzt werden solle.

Leitender Ministerialrat Dr. Jülich (Kultusministerium) teilt mit, das Kultusministerium habe diese Frage, die auch in der Anhörung angesprochen worden sei, noch einmal geprüft und sei zu der Auffassung gekommen, daß es bei den im Gesetz verwendeten Begriffen bleiben müsse. Zwar bezeichne die Überschrift des Gesetzes nicht den Gesamtbereich des Gesetzes, weil § 9 eine Sonderregelung enthalte; aber im Hinblick auf die zeitliche Befrei-

Haushalts- und Finanzausschuß
17. Sitzung

28.05.1986
rp-er

stung dieser Sondernorm sei das Kultusministerium der Meinung, daß der Gesamtinhalt des Gesetzes nicht noch einmal in der Überschrift zum Ausdruck kommen müsse. - Hinsichtlich der Rechtskonstruktion bestehe in der Tat die Notwendigkeit, von "Auszubildenden" und von "Ausbildungsbeihilfen" zu sprechen.

Abg. Schleußer (SPD) erklärt, seine Fraktion müsse den Antrag der CDU ablehnen, weil eine Sozialversicherungspflicht aufgebaut werden solle, was nur möglich sei, wenn Ausbildungsbeihilfen gewährt würden.

Der Ausschuß lehnt den Antrag der CDU mit den Stimmen der SPD bei Stimmenthaltung der F.D.P. ab.

Abg. Dr. Dammeyer (SPD) weist zu § 9 Abs. 1 auf das Schreiben des Kultusministers in der Vorlage 10/431 hin. Danach seien durch die jetzige Fassung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bestimmte ausländische Jugendliche von einer Förderung ausgeschlossen, nämlich dann, wenn sie oder ihre Eltern nicht lange genug in der Bundesrepublik ansässig seien. Da diese Jugendlichen in die Förderung einbezogen werden sollten, beantrage seine Fraktion zu § 9 Abs. 1 die vom Kultusminister vorgeschlagene Ergänzung, daß § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes nicht anzuwenden sei.

Auf die Frage des Abg. Schleußer (SPD), welche finanziellen Belastungen dem Land durch diese Ergänzung entstünden, antwortet Leitender Ministerialrat Dr. Jülich, es entstehe insofern keine Mehrbelastung, als keine Ausweitung des Personenkreises vorgenommen werde, sondern nur eine Klarstellung im Hinblick auf einen verschwindend geringen Teil von Ausländern erfolge, die keine EG-Angehörigen seien und mit ihren Familien noch nicht drei Jahre in der Bundesrepublik lebten. Der Normalfall des § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erfasse auch die vom Kultusministerium in den Blick genommenen Ausländer. Die Klarstellung solle für eine ganz kleine Gruppe erfolgen, bei der es Probleme geben könnte. Finanzielle Auswirkungen seien damit nicht weiter verbunden.

Nach einer Erläuterung des § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Ministerialrat Goebel (Kultusministerium) erklärt Abg. Schauerte (CDU), seine Fraktion sei mit der Ergänzung einverstanden, und der Ausschuß stimmt der vom Kultusminister vorgeschlagenen und vom Abg. Dr. Dammeyer beantragten Ergänzung des § 9 Abs. 1 bei Stimmenthaltung der F.D.P. zu.

Haushalts- und Finanzausschuß
17. Sitzung

28.05.1986
rp-er

Abg. Schauerte (CDU) beantragt zu § 9 Abs. 1 letzter Satz, vor dem Monatsbetrag der Ausbildungsbeihilfe jeweils die Worte "bis zu" einzufügen und als weiteren Satz aufzunehmen:

Dabei sollen die gezahlten Unterhaltsbeihilfen die tariflichen Vergütungen nicht überschreiten.

Zur Begründung führt er aus, seine Fraktion habe Bedenken, in dem einen oder andern Fall mehr an Ausbildungsbeihilfe zu zahlen, als die Auszubildenden in einem dualen Ausbildungsverhältnis erhielten. Sie könne zwar nicht gutheißen, daß zum Teil solche niedrigen Ausbildungsbeihilfen gezahlt würden; das sei aber nun einmal die tarifliche Situation, die wohl mit der schwierigen wirtschaftlichen Situation beispielsweise im Schneiderhandwerk zusammenhänge. Wenn nun bei staatlichen Maßnahmen eine höhere Vergütung gezahlt werde als bei einem dualen Ausbildungsverhältnis, könne das zum Abbau noch vorhandener Ausbildungsplätze führen.

Abg. Dorn (F.D.P.) meint, daß die Argumentation der CDU nicht ganz logisch sei. Denn wer für das duale System sei, dürfe dieses nicht durch seine Zustimmung zu einem Teil der vorgesehenen gesetzlichen Regelung zeitweilig außer Kraft setzen.

Abg. Evertz (CDU) entgegnet, die grundsätzliche Einstellung zum dualen System und die Haltung zu dieser vorübergehenden Maßnahme seien zwei verschiedene Dinge. Alle Anhänger des dualen Systems hätten erkannt, daß man für eine gewisse Zeit auch vollzeitschulische Maßnahmen nutzen müsse, um jungen Menschen zu einer Ausbildung zu verhelfen. Das solle aber nicht dazu führen, daß bestimmte Gruppen über eine staatliche Dotierung eine höhere Vergütung als die in einem dualen Ausbildungsverhältnis stehenden Jugendlichen erhielten.

Abg. Schauerte (CDU) hält dem Abg. Dorn entgegen, wenn man erkenne, daß eine gesetzliche Regelung zu einem unbefriedigenden Ergebnis, nämlich zu einer unterschiedlichen Behandlung von Ausländern, führen würde, könne man einer Verbesserung in diesem Punkt durchaus zustimmen, ohne damit zum Grundsätzlichen etwas gesagt zu haben.

Abg. Schleußer (SPD) erklärt, seine Fraktion wünsche keine unterschiedliche Bezahlung der Auszubildenden in den besonderen Ausbildungsgängen und bleibe bei den im Gesetzentwurf vorgesehenen Beträgen. Eine Regelung, wie sie die CDU beantragt habe, wäre willkürlich, weil sie sich an der untersten Grenze der Ausbildungsvergütungen orientieren würde.

Haushalts- und Finanzausschuß
17. Sitzung

28.05.1986
rp-er

Abg. Schauerte (CDU) erwidert, von Willkür könne keine Rede sein, weil man sich nach den Tarifverträgen richten wolle und Tarifverträge keine Willkürakte seien. Es solle nicht mehr an Ausbildungsbeihilfe gezahlt werden, als in einem konkreten Tarifbereich, für den vergleichbare Ausbildung geleistet werde, im dualen System gezahlt werde. Andernfalls könnte es zu einem Ausstieg aus dem dualen System und zu einer staatlichen Ausbildung großen Umfangs kommen.

Abg. Dr. Dammeyer (SPD) erwidert, die Argumentation der CDU könnte er begreifen, wenn sich die CDU allgemein nach den Tarifverträgen richten würde, was allerdings finanziell nicht zu verkraften wäre. Die CDU wolle aber, daß man sich nur dann nach den Tarifverträgen richten solle, wenn deren Sätze noch unter den sehr niedrigen Beträgen des Gesetzentwurfs lägen. Hier empfehle es sich vielleicht, einmal darüber nachzudenken, wie es mit der Brauchbarkeit solcher tarifvertraglichen Vereinbarungen über die Höhe der Ausbildungsvergütungen stehe.

Da eine Regelung, daß jeweils die tarifvertraglich festgelegten Ausbildungsbeihilfen gezahlt würden, für das Land nicht tragbar sei, habe man sich an den Beträgen orientiert, die schon eingeführt seien: Bei allen möglichen Ausbildungsgängen in Sonderausbildungsmaßnahmen, die seit vielen Jahren durchgeführt würden und an denen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Stadtverwaltungen, der Wirtschaftsminister usw. beteiligt seien, würden genau die Beträge gezahlt, die auch für die vollzeitschulische Berufsausbildung vorgesehen seien. Diese seien mittlerweile auch gerichtsfest geworden.

Abg. Dr. Pohl (CDU) meint, wenn man sich einig sei, daß es sich um eine Notmaßnahme handle, die das duale System nicht ausheben solle, müsse man, wenn man gleichzeitig den zu Recht angeführten Kostengesichtspunkt berücksichtige, eine Mindestgleichstellung herbeiführen, die sich nur an den Tarifverträgen orientieren könne, nicht an deren Obergrenzen, sondern an deren Untergrenzen. Sonst sei es keine Gleichstellung, sondern ein Mehr. Der Verdacht, der vom Abg. Dorn und weiten Kreisen des Handwerks geäußert worden sei, daß es der SPD um das Aushebeln des dualen System gehe, könne nur dann beseitigt werden, wenn die SPD dem Antrag der CDU zustimme.

Abg. Schauerte (CDU) ergänzt, wenn es bei der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung bleibe, würden die Ausbildungswilligen, die bisher noch in handwerklichen Berufen ausgebildet würden, die weniger als 300 DM Ausbildungsbeihilfe zahlten, keine Veranlassung mehr haben, weiterhin in das duale System zu gehen, sondern eine schulische Ausbildung anstreben. Dann

Haushalts- und Finanzausschuß
17. Sitzung

28.05.1986
rp-er

würden Ausbildungsplätze im dualen Bereich zerstört und der Zug zur schulischen Ausbildung verstärkt. Deshalb lehne seine Fraktion diese Regelung ab.

Abg. Schumacher (Remscheid) (SPD) erwidert, die Attraktivität der dualen Ausbildung für Jugendliche werde wohl unterschätzt. Bei einer Ausbildung im dualen System sei die Aussicht, nach der Ausbildung übernommen zu werden und einen Arbeitsplatz zu bekommen, größer als bei einer schulischen Ausbildung. Von daher sei für ihn die schulische Ausbildung nur eine Übergangslösung, bis man wieder ein ausreichendes Lehrstellenangebot habe.

Für die im Gesetzentwurf vorgesehene einheitliche Höhe der Ausbildungsbeihilfen spreche auch, daß man gegen das subjektive Gerechtigkeitsgefühl der in einer schulischen Ausbildung stehenden Jugendlichen verstoßen würde, wenn für Ausbildungsgänge an ein und demselben Schulzentrum unterschiedlich hohe Ausbildungsbeihilfen gewährt würden.

Der Sprecher bemerkt ferner, man rede hier über ein Problem, das nach seiner Einschätzung von der CDU künstlich hochgespielt werde, um vielleicht einen Ablehnungsgrund zu haben.

Abg. Dr. Dammeyer (SPD) äußert, seine Bemerkung, daß die vorgesehenen Vergütungsbeträge mittlerweile gerichtsfest geworden seien, ziele vor allem darauf ab, daß über diese Beträge eine arbeits- und sozialrechtliche Absicherung der Jugendlichen eingeführt werden könne. Zum Eintreten dieser Rechtsfolgen hinsichtlich Sozialversicherung, Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung seien diese Beträge erforderlich.

Einen Hinweis des Abg. Dr. Dammeyer (SPD) aufgreifend, fragt Abg. Evertz (CDU), ob die Landesregierung bestätigen könne, daß bei den vollzeitschulischen Maßnahmen, die vom Handwerk getragen würden, ebenfalls Vergütungen gezahlt würden, die über den in einzelnen Tarifverträgen vereinbarten Vergütungen lägen.

Ministerialrat Goebel antwortet, die auch in der Anhörung angesprochene Frage, ob für die Auszubildenden für jedes Fachstufenjahr ein einheitlicher Betrag gewährt werden könne, sei noch einmal geprüft worden. Dabei sei man im wesentlichen von zwei Sachverhalten ausgegangen: Es sei erstens unstrittig, daß auch in den vom Land Nordrhein-Westfalen geschaffenen über- und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten, die dem dualen System zugerechnet würden, allen Auszubildenden ein Einheitsbetrag gezahlt werden könne. Zweitens sehe eine Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung ebenfalls einen monatlichen